

Zahlungsfrist wird verlängert – Steuerfreibetrag bleibt

► Arbeitgeberleistungen

Zahlungsfrist für steuerfreie Corona-Prämie bis zum 31.03.2022

| Konnten Sie sich bisher noch nicht dazu entscheiden, Ihren Mitarbeitern eine steuerfreie „Corona-Prämie“ zu zahlen, die nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei ist, dann können Sie sich noch eine längere Überlegungszeit gönnen. Der Zeitraum für die Zuwendung steuerfreier Corona-Sonderzahlungen von insgesamt maximal 1.500 Euro wird bis zum 31.03.2022 verlängert. Dies hat der Bundestag am 05.05.2021 beschlossen. Jetzt muss nur noch der Bundesrat zustimmen. |

Der Steuerfreibetrag von bis zu 1.500 Euro bleibt unverändert. Die Fristverlängerung in § 3 Nr. 11a EStG führt nicht dazu, dass Sie die 1.500 Euro mehrfach steuerfrei – womöglich zusätzlich zu einem nach § 3 Nr. 11a EStG steuerfrei gewährten Betrag von 1.500 Euro im Jahr 2020 – zahlen könnten.

► Einkommensteuer

Sonder-Afa für Kfz: Fahrtenbuch ist keine Bedingung

| Das Finanzamt kann nicht verlangen, dass Sie ein Fahrtenbuch führen, um nachzuweisen, dass Sie bei einem Pkw die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags und der Sonderabschreibung nach § 7g EStG erfüllen. Der Nachweis kann auch durch andere Beweismittel erfolgen. Das hat der BFH klargestellt. |

BFH zum Nachweis der nahezu ausschließlich betrieblichen Nutzung

Der BFH u. a. wörtlich: „Auch wenn Praktikabilitätserwägungen für die Auffassung der Finanzverwaltung sprechen mögen, so stellt die in § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 3 EStG geregelte Fahrtenbuchmethode, welche an die Ein-Prozent-Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG anknüpft, keine zu verallgemeinernde Vorschrift zum Nachweis der Anteile der privaten und der betrieblichen Nutzung von Kfz dar. Ohne ausdrückliche gesetzliche Verweisung kommt eine Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 3 EStG im Rahmen des § 7g EStG daher nicht in Betracht ... Das FG wird im zweiten Rechtsgang ... zu prüfen haben, ob ihm die Beweise eine hinreichend sichere Überzeugung dafür vermitteln, dass der Kläger den Pkw zu mindestens 90 Prozent betrieblich genutzt hat. Dem Kläger ist nicht verwehrt, im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach § 90 Abs. 1 AO ... Belege vorzulegen, um für die Zwecke des § 7g EStG die betriebliche Veranlassung der aufgezeichneten Fahrten und damit die fast ausschließliche betriebliche Nutzung des Pkw zu dokumentieren.“ (BFH, Urteil vom 15.07.2020, Az. III R 62/19, Abruf-Nr. 221533).

WEBINARE

Sich bequem mit Webinaren fortbilden



► IWW-Webinare

Aktuelle IWW-Webinare für Versicherungsvermittler im III. Quartal

30.07.2021	IWW-Webinare Löhne und Gehälter professionell https://www.iww.de/webinar/loehne-und-gehaelter
21.09.2021	IWW-Webinare Recht und Steuern im Verein www.iww.de/webinar/recht-und-steuern-im-verein